

Bebauungsplan Nr. 683 Ä - Rebstock - 1. Änderung -

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 132)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Zeichenerklärung zum Bebauungsplan Nr. 683 Ä Festsetzungen gemäß BauGB, BauNVO, HBO u. PlanZV



WA-1 bis WA-4	Allgemeine Wohngebiete
MI-1, MI-2	Mischgebiete
MK-1, MK-2	Kerngebiete
	Nicht überbaubare Grundstücksflächen
GF 18.500 m²	Geschossfläche; z.B. 18.500 m ²
0.4	Grundflächenzahl; z.B. 0.4
VIII	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß; z.B. VIII
VII⁺	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß; z.B. VII ⁺ ; siehe Textteil Ziffer 3.3.2
(VII)	Zahl der Vollgeschosse zwingend; z.B. VII
(VII⁺)	Zahl der Vollgeschosse zwingend; z.B. VII ⁺ ; siehe Textteil Ziffer 3.3.2
H min. 25.00 m	Gebäudehöhe in Metern als Mindestmaß; siehe Textteil Ziffer 3.2
H max. 70.00 m	Gebäudehöhe in Metern als Höchstmaß; siehe Textteil Ziffer 3.2
	Geschlossene Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Straßen- (Verkehrsflächen-) Begrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Öffentliche Verkehrsflächen
	Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Stadtplatz
	Öffentliches Straßenbegleitgrün
	Private Grünflächen
	Flächen für Wald
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier Waldrand
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Anpflanzung von Bäumen
	Erhaltung von Bäumen
	Anpflanzung einer Baumreihe mit Angabe der Mindestanzahl von Bäumen; z.B. 12 Bäume, Standort variabel
	Erhaltung von Bäumen (nicht eingemessen)
	Sonstige Anpflanzung (Fassadengrün)
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen
GeA	Gemeinschaftsanlagen (Fahrradstellplätze und Abfallbehältnisse)
	Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen
	Mit Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit, Leitungsrechten zu Gunsten der Erschließungsträger und Fahrrecht zu Gunsten der Stadt Frankfurt zu belastende Flächen
	Mit Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	Grenze von Art und Maß der Nutzung

Nachrichtliche Übernahme aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (§ 9 (6) BauGB)

	Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
A	Geschütztes Biotop gemäß § 30 (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 13 (1) Nr. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, hier: Allee.

Hinweise

	Bauverbotszone für Bundesautobahn (BAB) gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nach geplantem Ausbau Katharinenkreisel
	Fläche für den geplanten Anschluss Katharinenkreisel
	Gleichrichterwerk, Unterirdische Stromversorgung für Straßenbahn Baumaßnahmen unterhalb der Geländeoberfläche im Umkreis von 5,0 m zum Gleichrichterwerk sind mit der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF) abzustimmen.